



Sachstand

Patientenentschädigungsfonds in Österreich

Patientenentschädigungsfonds in Österreich

Aktenzeichen: WD 9 - 3000 – 047/18
Abschluss der Arbeit: 24. Juli 2018
Fachbereich: WD 9: Gesundheit, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Arzthaftungsrechtliche Grundmaßstäbe in Österreich	4
3.	Entschädigungsfonds in Österreich	5
3.1.	Die Bundesgesetzliche Regelung	5
3.2.	Landesrechtliche Ausführungsgesetze	7

1. Einleitung

Die Einführung eines Patientenentschädigungsfonds wird seit einigen Jahren in der deutschen Politik und Fachwelt kontrovers diskutiert¹. Im Frühjahr 2016 richtete die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister unter dem Vorsitz Baden-Württembergs eine länderoffene Arbeitsgruppe zum Thema Patientenentschädigungsfonds ein². Im Bundesrat war das Thema Gegenstand eines Antrages der Länder Bayern und Hamburg im November 2016³. Mit diesem Antrag forderten die Länder, dass der Bundesrat die Bundesregierung auffordern sollte, einen Gesetzesentwurf bezüglich der Patientenentschädigungsfonds zu erarbeiten⁴. Der Antrag wurde mit Hinblick auf die länderoffene Arbeitsgruppe vertagt⁵. Österreich hat mit Wirkung zum 1. Januar 2001 auf der Bundesebene den Grundstein für die Einführung von Patientenentschädigungsfonds gelegt. Der folgende Sachstand widmet sich auftragsgemäß diesen speziellen österreichischen Patientenentschädigungsfonds, ihren Grundlagen, Ausprägungen und dem Umfang der Inanspruchnahme durch die Geschädigten.

2. Arzthaftungsrechtliche Grundmaßstäbe in Österreich

Ein Eintreten von Entschädigungsfonds kommt nur dann in Betracht, wenn kein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen den Schädiger besteht⁶. Ein Schadensersatzanspruch im Arzthaftungsprozess besteht, wenn ein Schaden, Kausalität, Rechtswidrigkeit und Verschulden vorliegen⁷.

-
- 1 Zur Diskussion in der Fachwelt wird auf folgende Arbeiten verwiesen: Müller, Sebastian, Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds als Alternative im Arzthaftungsrecht, in: Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER), 1, 2017, S. 80- 88; Katzenmaier, Christian in: Laufs, Adolf/ Katzenmaier, Christian/ Lipp, Volker, Arztrecht, 2015, X. Arztfehler und Haftpflicht Rn. 154-160; Katzenmaier, Christian, Patientenentschädigungsfondsrechtspolitische Forderungen und rechtsdogmatische Erwägungen, in: Versicherungsrecht (VersR) 2014, S. 405 (406). Der Aufsatz gibt auch einen allgemeinen Überblick über die Zulässigkeit eines solchen Fonds in Deutschland.
 - 2 Müller, Sebastian, Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds als Alternative im Arzthaftungsrecht, in: Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER), 1, 2017, S. 80 (83).
 - 3 Zur vorangehenden Diskussion wird auf folgende Arbeit verwiesen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Diskussion eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds, Dokumentation, WD 9 - 3000 - 43/16 vom 27. Juli 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/438414/ad2b99467206f9b330605cea405e7c17/wd-9-043-16-pdf-data.pdf> (Stand: 12. Juli 2018).
 - 4 Zur Diskussion im Bundesrat: BR-Drucksache 665/16 (Antrag); Ausschusszuweisung BR-Plenarprotokoll 951, S. 477A - 478A.
 - 5 Müller, Sebastian, Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds als Alternative im Arzthaftungsrecht, in: Zeitschrift für Medizin-Ethik-Recht (ZfMER), 1, 2017, S. 80 (83).
 - 6 Zur Arzthaftung in Deutschland wird auf folgende Arbeit verwiesen: Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Zur Diskussion eines Patientenentschädigungs- und Härtefallfonds, Dokumentation, WD 9 - 3000 - 43/16 vom 27. Juli 2016, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/blob/438414/ad2b99467206f9b330605cea405e7c17/wd-9-043-16-pdf-data.pdf> (Stand: 12. Juli 2018).
 - 7 Flatscher-Thönil, Magdalena, Alternative Haftungsregime aus dem Behandlungsvertrag- eine rechtsökonomische Skizze, in: Schmidt, Kurt/ Sold, Markus/ Verrel, Torsten (Hrsg.), Zum Umgang mit Behandlungsfehlern, (Organisations)Ethische, rechtliche und psychosoziale Aspekte, 2012, S. 243 (251).

Grundsätzlich gilt auch im österreichischen Arzthaftungsrecht, dass der Geschädigte den Vollbeweis für das Vorliegen eines Behandlungsfehlers trägt⁸. Allerdings ist die allgemeine Anforderung an den Beweis der Kausalität niedriger als in Deutschland. So reicht nach jüngerer Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes (OGH) der Nachweis „einer hohen Wahrscheinlichkeit“ der Kausalität bereits aus⁹. Schon ein einfacher Behandlungsfehler führt zur Anwendung der Grundsätze des Prima-facie-Beweises bezüglich der Kausalität¹⁰. Darüber hinaus werden in bestimmten Fällen die Regelungen der Proportionalhaftung angewendet. Insbesondere liegt eine solche Anwendung nahe, wenn nicht eindeutig zurechenbar ist, ob der Schaden wegen eines Behandlungsfehlers oder eines im Geschädigten liegenden Zufalls entstanden ist, demnach also eine alternative Kausalität vorliegt¹¹. In einem solchen Fall sollen beide Seiten eins zu eins haftbar sein¹².

3. Entschädigungsfonds in Österreich

Ergänzt wird das Arzthaftungsrecht durch die Einrichtung von Patientenentschädigungsfonds. Die Gesetzgebungskompetenz für das „Krankenanstaltsrecht“ liegt in Österreich beim Bund und den Ländern. Aus diesem Grund hat der Bund die Grundsätze für solche Fonds festgelegt. Die Länder regeln die weiteren Details sowie die Ausführung selbst¹³.

3.1. Zur Bundesgesetzlichen Regelung

Der österreichische Bundesgesetzgeber hat die Schaffung der Fonds und deren grundsätzliches Eintreten in § 27a Absatz 5 und 6 Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) geregelt¹⁴:

„(5) [...] ist von sozialversicherten Pfléglingen der allgemeinen Gebührenklasse und von Pfléglingen der Sonderklasse ein Beitrag von 0,73 Euro einzuheben. Dieser Beitrag darf pro Pflégling

-
- 8 Illian, Simone, Fünf Jahre Patientenrechtegesetz- Verbesserungsbedarf im Arzthaftungsrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2018, S. 6 (7). Der genannte Aufsatz vertieft auch noch einmal die Möglichkeit der Anwendung einer Proportionalhaftung im deutschen Recht.
- 9 Illian, Simone, Fünf Jahre Patientenrechtegesetz- Verbesserungsbedarf im Arzthaftungsrecht, Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) 2018, S. 6 (7).
- 10 Bernat, Erwin, Der von der Haftung des Krankenhausträgers losgelöste Ersatz des Patientenschadens nach § 27a Abs. 6 KAKuG, Medizinrecht (MedR) 2004, 310, (313). Prima-Facie-Beweis bedeutet, der Beweis des erstens Anscheines und meint das Glaubhaftmachen, dass der Geschehensablauf typisch ist und nach den Erfahrungen des täglichen Lebens die Kausalität des Schadenseintrittes rechtfertigt.
- 11 Urteil OGH 7.11.1995, 4 Ob 554/95, abrufbar unter: https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Justiz&Dokumentnummer=JIT_19951107_OGH0002_0040OB00554_9500000_000 (Stand: 12. Juli 2018).
- 12 Bernat, Reform der Arzthaftung? Ein österreichischer Diskussionsbeitrag, in: Rosenau, Henning/ Hakeri, Hakan (Hrsg.), Kodifikation der Patientenrechte, Beiträge des X. Deutsch-Türkischen Symposiums zum Medizin- und Biorecht, 2014, S. 179 (186).
- 13 Bernat, Erwin, Der von der Haftung des Krankenhausträgers losgelöste Ersatz des Patientenschadens nach §27a Abs. 6 KAKuG, Medizinrecht (MedR) 2004, S. 310, (311) .
- 14 KAKuG vom 07. Januar 1957, mit Stand 14. Juni 2018, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010285> (Stand: 13. Juli 2018).

für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr eingehoben werden. Von der Beitragspflicht sind jedenfalls Personen, für die [...] bereits ein Kostenbeitrag nach anderen bundesgesetzlichen Regelungen geleistet wird, die Anstaltspflege im Fall der Mutterschaft, im Krankheitsfall im Zusammenhang mit der Mutterschaft oder als Folge der Niederkunft in Anspruch nehmen, die Anstaltspflege im Zusammenhang mit einer Organspende in Anspruch nehmen, sowie jene Personen ausgenommen, für die eine besondere soziale Schutzbedürftigkeit gegeben ist, wobei die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie die Art und Dauer der Erkrankung zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Transferierung ist der Kostenbeitrag für den Tag der Transferierung nur von jener Krankenanstalt einzuheben, in welche der Pflegling transferiert wird.

(6) Der Beitrag gemäß Abs. 5 wird von den Trägern der Krankenanstalten eingehoben und zur Entschädigung nach Schäden, die durch die Behandlung in diesen Krankenanstalten entstanden sind und bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht eindeutig gegeben ist, zur Verfügung gestellt. Die Landesgesetzgebung hat eine Entschädigung auch für Fälle vorzusehen, bei denen eine Haftung des Rechtsträgers nicht gegeben ist, wenn es sich um eine seltene, schwerwiegende Komplikation handelt, die zu einer erheblichen Schädigung geführt hat.“

Der Bundesgesetzgeber hat festgelegt, dass die Mittel für die Patientenentschädigungsfonds von den Fondskrankenhauspatienten erbracht werden sollen, da diese auch die Möglichkeit haben, von einem solchen zu profitieren. Es handelt sich insofern um eine spezielle Solidarabgabe. Ihr liegt die Annahme zu Grunde, dass jeder leicht Opfer eines ärztlichen Behandlungsfehlers werden kann¹⁵. Die Abgabe betrifft jeden privat und gesetzlich versicherten Patienten, der in einem beitragsverpflichteten Krankenhaus stationär behandelt wird. Profitieren können von den Entschädigungsfonds auch ambulant behandelte Patienten¹⁶.

Die Haftung wird in § 27a Absatz 6 Satz 1 KAKuG auf bestimmte Fälle begrenzt. Grundsätzlich sind damit mindestens zwei Fallgruppen von dem Haftungsmaßstab der Norm umfasst. Die erste liegt vor, wenn der Patient zwar das Vorliegen eines Behandlungsfehlers beweisen kann, jedoch nicht das Vorliegen von Kausalität zwischen Fehler und eingetretenen Schaden. Die andere umfasst Fälle, in denen nicht klar ist, ob ein pflichtwidriges Verhalten vorliegt, davon sind im Besonderen die Anwendung von Außenseiter- Neulandmethoden und mögliche Verletzungen der

15 Bernat, Erwin, Der von der Haftung des Krankenhausträgers losgelöste Ersatz des Patientenschadens nach § 27a Abs. 6 KAKuG, Medizinrecht (MedR) 2004, S. 310, (311).

16 Kalchschmid/Trabucco in: Barta, Heinz/Ganner, Michael/Lichtmanegger, Helmuth (Hg.), Patientenentschädigungsfonds oder Medizinhaftung?, Status quo, Analyse, rechtspolitische Vorschläge, 2009, S. 43, abrufbar unter: <https://www.uibk.ac.at/rtf/9783902719492.pdf> (Stand: 13. Juli 2018).

Aufklärungspflichten umfasst¹⁷. Die Entschädigung nach § 27a Absatz 6 Satz 2 KAKuG beruht allein auf Billigkeitserwägungen¹⁸.

3.2. Landesrechtliche Ausführungsgesetze

Die neun Bundesländer haben in Anlehnung an § 27a Absatz 5 und 6 KAKuG eigene Ausführungsgesetze erlassen. Dabei ist § 27a KAKuG nicht direkt anwendbar¹⁹. Während einige Länder mit wenigen Normen in bestehenden Gesetzen Regelungen zu den Fonds geschaffen haben, haben beispielweise Tirol und Wien²⁰ eigene Gesetze und Richtlinien für die Patientenentschädigungsfonds erlassen²¹.

Aufgrund der vielfältigen Regelungen und der Unterschiede in der Ausgestaltung der Patientenentschädigungsfonds werden die Einzelheiten der einzelnen Entschädigungsfonds in der folgenden Tabelle dargestellt:

-
- 17 Bernat, Erwin, Der von der Haftung des Krankenhausträgers losgelöste Ersatz des Patientenschadens nach § 27a Abs. 6 KAKuG, *Medizinrecht (MedR) 2004*, S. 310, (314 f.).
- 18 Bernat, Reform der Arzthaftung? Ein österreichischer Diskussionsbeitrag, in: Rosenau, Henning/ Hakeri, Hakan (Hrsg.), *Kodifikation der Patientenrechte, Beiträge des X. Deutsch-Türkischen Symposiums zum Medizin- und Biorecht*, 2014, S. 179 (201).
- 19 Bernat, Erwin, Der von der Haftung des Krankenhausträgers losgelöste Ersatz des Patientenschadens nach § 27a Abs. 6 KAKuG, *Medizinrecht (MedR) 2004*, S. 310, (311).
- 20 Wien hat bereits 1997 einen besonderen Medizinfonds gegründet, den sogenannten Freiwilligen Wiener Härtefonds. Dieser ist vom Wiener Patientenentschädigungsfonds abzugrenzen. Der Härtefond wird immer dann tätig, wenn eine medizinische Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einem Krankenhaus oder auch Pflegeheim durchgeführt wurde und dabei ein Schaden entstanden ist, welcher voraussichtlich nicht erfolgreich vor Gericht einklagbar ist. Der Fond umfasst damit die besonderen Fälle, dass nicht jeder medizinische Fehler automatisch einen „Kunstfehler“ darstellt. Aus dem Tätigkeitsbericht von 2017 lässt sich insoweit entnehmen, dass die Auszahlungshöchstsumme bei 50.000 Euro liegt und 2017 in drei Fällen insgesamt 16.000 Euro ausbezahlt worden sind.
- 21 Vergleiche beispielsweise für Tirol das Tiroler Patientenentschädigungsgesetz vom 04. Januar 2001, Stand vom 13. Juli 2018, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000122&ShowPrintPreview=True> (Stand: 13. Juli 2018); für Niederösterreich §§ 45b, 98 bis 108 des Niederösterreichischen Krankenanstaltsgesetz vom 18. Juni 1974, Stand vom 13. Juli 2018, abrufbar unter: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrNO&Gesetzesnummer=20001038> (Stand 13. Juli 2018).



Deutscher Bundestag

Bundesland	Gesetzliche Grundlage	Kommission und deren Zusammensetzung	Geldmittel und Höchstbeträge	Verwaltung des Fonds	Voraussetzungen einer möglichen Entschädigung	Frist
Burgenland	§ 22 Gesundheitswesensgesetz	Drei von der Landesregierung (Lg) entsandte Mitglieder (M); ein von der Burgenländischen Krankenanstalten-Gesellschaft m.b.H entsandtes M (beratende Stimme); ein vom Konvent der Barmherzigen Brüder entsandtes M (beratende Stimme); ein von der Burgenländischen Gesundheits- und Patientenanwaltschaft entsandtes M; ein von der Burgenländischen Gebietskrankenkasse entsandtes M (beratende Stimme) Beschlussfähigkeit (Bf) setzt eine ordnungsgemäße Einberufung und die Anwesenheit des Vorsitzenden und eines weiteren stimmberechtigten M voraus	Geldmittel allein aus der Pauschale; bis zu 25.000 Euro, in besonders gelagerten Härtefällen kann sie höher sein; Rückzahlungsverpflichtung, wenn Geld aus Zivilverfahren oder von Haftpflichtversicherung erhalten (im Folgenden nur: „Rückforderung“)	Geschäftsstelle der Burgenländischen Gesundheitsfonds	Materieller oder immaterieller Schaden durch Behandlung, medizinische Untersuchung o.ä. in Fondskrankenhaus (FKH); Haftungsmaßstab des § 27a KAKuG; Mithilfe bei Klärung des Sachverhalts soweit erforderlich; Komplikation darf nicht unfall- oder krankheitsbedingt sein	Innerhalb von drei Jahren nach Entlassung aus Krankenhaus bzw. innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Gerichtsverfahrens
Kärnten	§§ 3, 14, 15 des Kärntner Gesundheitsfondsgesetz	Präsident(in) des Landesverwaltungsgerichtshofes als Vorsitzende(r); einen vom Dachverband der Patienten-	Geldmittel allein aus der Pauschale; bis 35.000 Euro; bei besonderer Härte bis zu 70.000	Tragung durch die Gesundheitsplattform, ein Organ der Gesundheitsfonds	Materieller oder immaterieller Schaden durch Behandlung, medizinische Untersuchung o.ä. in FKH;	Innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den Schaden; bei zivilgerichtlichen Verfahren

		selbsthilfegruppen benannte(r) Vertreter(in) (V); ein Arzt/ eine Ärztin, der/die auch gerichtlich beeidete(r) Sachverständige(r) ist; Bf Anwesenheit aller	Euro; Rückforderung		Haftungsmaßstab des § 27a KAKuG; Mithilfe bei Klärung des Sachverhalts soweit erforderlich	ruht Verfahren vor Härtefallgremium
Niederösterreich (Nö)	§§ 45b, 98 bis 108 Niederösterreichisches Krankenanstaltsgesetz	V der für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Lg; rechtskundige Person; ein(e) V der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten; ein Vertreter des Dachverbandes der Patientenselbsthilfegruppen; Bf ab Vorsitzenden und einem M; geben allein Empfehlung an den Geschäftsführer (Patienten- und Pflegeanwalt) ab	Fonds hat Rechtspersönlichkeit; Mittel allein aus der Pauschale; Betrag bis zu 21.801,85 Euro, in besonders schweren Fällen höher; Rückforderung	Kosten der Verwaltung werden vom Land getragen	Vorher muss außergerichtliche Prüfung durch die Patientenvertretung erfolgen; Materieller oder immaterieller Schaden durch Behandlung, medizinische Untersuchung o.ä. in FKH; Haftungsmaßstab des § 27a KAKuG; Mithilfe bei Klärung des Sachverhalts soweit erforderlich	Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des außergerichtlichen Verfahrens oder aber eines Zivilgerichtsverfahrens
Oberösterreich (Oö)	§§ 86 a bis 86 f des Oberösterreichischen Krankenanstaltsgesetz	Patientenvertreter(in) als Vorsitzende(r); V der für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Lg; rechtskundiges M auf Vorschlag der Oö Rechtsanwaltskammer; Arzt auf Grundlage des Vorschlages der Oö Ärztekammer; Bf ab drei M	Fonds hat Rechtspersönlichkeit; Einnahmen aus der Pauschale, Vermögenserträge, sonstige Einnahmen; bis zu 70.000 Euro in besonders schweren Fällen oder bei Dauerschäden bis zu 100.000 Euro; Rückforderung	Kosten der Verwaltung werden vom Land getragen	Vorher muss außergerichtliche Prüfung durch die Patientenvertretung oder durch die Schiedsstelle für Patientenzwischenfälle erfolgt sein; Haftungsmaßstab nach § 27a KAKuG	Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des außergerichtlichen Verfahrens oder aber eines Zivilgerichtsverfahrens

Salzburg (Sb)	Salzburger Patientinnen- und Patientenentschädigungsgesetz	Patientenvertreter(in) als Vorsitzende(r); rechtskundige(r) Bedienstete(r) des Amtes der Lg, der über besondere Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich des Gesundheits- und Krankenanstaltswesens verfügt; ein von der Ärztekammer vorgeschlagener Spitalärztereferent; Bf bei Anwesenheit aller	Fonds hat Rechtspersönlichkeit; Einnahmen aus der Pauschale, Vermögenserträge, sonstige Zuwendungen; bis zu 22.000 Euro bei besonderer sozialer Härte bis zu 70.000 Euro; Rückforderung	Geschäftsstelle der Sb Patientenvertretung und damit vom Land selbst	Kein Gerichtsverfahren anhängig, materieller oder immaterieller Schaden durch Behandlung, medizinische Untersuchung o.ä. in FKH; Haftungsmaßstab des § 27a KAKuG; Mithilfe bei Klärung des Sachverhalts soweit erforderlich	Innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den Schaden, ein Zivilgerichtsverfahren ist in die Frist nicht mit einzurechnen
Steiermark	Gesetz über die Patientenentschädigung	Eine zum Richteramt befähigte Person mit Erfahrung im Schadensersatzrecht als Vorsitzende(r); eine von der Ärztekammer vorgeschlagene Person, die in der Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen im Medizinrecht eingetragen ist; ein M aus dem Kreis der rechtskundigen Landesbediensteten mit Erfahrung im Krankenhaus- und Anstaltswesen; rechtskundige Person, die in der Patienten- und Pflegeombudschaft tätig ist (ohne Stimmrecht); Bf bei Anwesenheit aller	Fonds hat Rechtspersönlichkeit; Pauschalen, Erträge aus Fondsvermögen, sonstige Zuwendungen; bis zu 35.000 Euro; nur in besonderen Härtefällen darf Grenze überschritten werden; Rückforderung	Geschäftsstelle ist Amt der Lg	Materieller oder immaterieller Schaden durch Behandlung, medizinische Untersuchung o.ä. in FKH; Haftungsmaßstab des § 27a KAKuG; Mithilfe bei Klärung des Sachverhalts soweit erforderlich	Innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den Schaden, bzw. innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Zivilverfahrens, wenn allgemeine Frist bereits verstrichen ist

Tirol	Patientenentschädigungsgesetz	Rechtskundige(r) Bedienstete(r) des Amtes der Lg mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen im Bereich Gesundheits- und Krankenanstaltswesens als Vorsitzende(m); weitere (r) rechtskundige(r) Bedienstete(r) des Amtes der Lg; Arzt/Ärztin aus dem Amt der Lg; Bf bei Anwesenheit aller	Fonds hat Rechtspersönlichkeit; Pauschalen, Erträge aus Fondsvermögen; sonstige Zuwendungen; bis zu 35.000 €, in besonders schweren Fällen bis zu 70.000 €; Rückforderung	Geschäftsstelle ist Amt der Lg	Entschädigungsbefugter (Patientenvertreter) prüft das Vorliegen eines Schadens nach § 27a KAKuG, zusätzlich die fehlende Wahrscheinlichkeit eines gerichtlichen Erfolges; gibt an Kommission weiter	Innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den Schaden
Vorarlberg	§ 5 Patienten- und Klientenschutzgesetz	Patientenanwaltschaft: eine von der Lg. durch Vertrag mit dieser Aufgabe betraute gemeinnützige Organisation	Mittel aus der Pauschale sowie mögliche Erträge; Entschädigung in Höhe von bis zu 5.000 €; in besonderen Fällen bis zu 45.000 €; Rückforderung	Kosten der Verwaltung werden vom Land getragen	Materieller oder immaterieller Schaden durch Behandlung, med. Untersuchung o.ä. in FKH; Haftungsmaßstab des § 27a KAKuG; Mithilfe bei Klärung des Sachverhalts soweit erforderlich	Innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den Schaden
Wien	§ 46a Absatz 6, 7 des Wiener Krankenanstaltsgesetz i. V. m. den Richtlinien der Wiener Patientenentschädigungsfonds	Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patientenanwalt als Vorsitzende(r); ein fachkundiges M für den Pflegedienst auf Vorschlag der Pflegedirektorenkonferenz des Wiener Krankenanstaltenverbundes; ein(e) V des Rechtsanwaltsberufes auf Vorschlag der Rechtsanwaltskammer für Wien; rechtskundige(r) V auf	allein Fondsmittel und Zinserträge; nicht mehr als 100.000 Euro; Rückforderung	Geschäftsstelle der Wiener Pflege- und Patientenanwaltschaft	Materieller oder immaterieller Schaden durch Behandlung, medizinische Untersuchung o.ä. in FKH; Haftungsmaßstab des § 27a KAKuG; Mithilfe bei Klärung des Sachverhalts soweit erforderlich	Innerhalb von drei Jahren nach Kenntnis über den Schaden; bei anhängigen zivilrechtlichen Verfahren, Fondsverfahren ruht und wird nur auf Antrag wieder aufgenommen.

		Vorschlag aus der Geschäftsgruppe für Gesundheit- und Soziales; ein sachkundiger Vertrauensarzt der Wiener Pflege-, Patientinnen- und Patienten-anwaltschaft; Bf ab vier M				nach Ende eines Zivilgerichtsverfahrens innerhalb eines Jahres
--	--	---	--	--	--	--



Abschließend wird der Umfang der Inanspruchnahme durch die Geschädigten bezogen auf die einzelnen Fonds – soweit möglich – dargestellt²².

Bundesland	Einwohnerzahl im Jahr 2017	Jahr	Anzahl der bearbeiteten Anträge im Jahr gesamt	darin Fälle aus Vorjahr übernommen	Positiv beschiedene Fälle	Auszahlungssumme gesamt in Euro	Auszahlungssumme durchschnittlich in Euro	
Burgenland	291.942							
Kärnten	561.077	2017	48	11	31	451.213	14.555	
Niederösterreich	1.665.753	2015	107		9	86	876.141,70	10.187,70
		2016	109		9	86	706.116,86	8.210,67
		2017	135		4	106	939.766,70	8.865,72
Öberösterreich	1.465.045	2015	183	-		132	1.491.936,43	11.302,50
		2016	145	-		114	1.070.480,00	9.390,18
Salzburg	152.367	2016	153	47	43	315.880,79	7.346,06	
Steiermark	1.237.298	2015	104	-		89	730.482	8.207
		2016	50	-		50	480.930,00	9.618,60
Tirol	746.153	2015	130	-		76	461.520,00	6.072,63
		2016	130	-		88	695.310,00	7.901,25
Vorarlberg	388.711							
Wien	1.867.582	2015	146	-		128	792.000	6.187,50
		2016	131	-		122	1.398.800,00	11.465,57
		2017	136	-		126	1.024.920,00	8.134,29

22 Die Daten wurden den einzelnen Tätigkeitsberichten, die zu einem Großteil im Internet abrufbar sind, entnommen und durch Angaben als eigene Recherche ergänzt. Die Fonds bearbeiten in einem Geschäftsjahr nicht nur die Neuanträge eines Jahres, sondern auch Fälle aus den vorangegangenen Jahren oder auch wiederaufgenommene Anträge. Soweit hierzu Unterscheidungen in den Tätigkeitsberichten getroffen wurden, sind sie in der Tabelle aufgeführt. Ein direkter Vergleich der Angaben oder auch eine allgemeine Umrechnung auf einen durchschnittlichen Bevölkerungsschnitt verbieten sich durch die Unterschiede in der Umsetzung der einzelnen Fonds und die unterschiedlichen flächenmäßigen Ausdehnungen und den daraus folgenden Gegebenheiten.